

Anlage A 2.2.2.1/1 (Robuste Tragkonstruktion)

Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der unter lfd. Nr. A 2.2.2.1 genannten Muster-Garagen- und Stellplatzverordnung (M-GarVO) ist zu beachten:

- Decken der Garagengeschosse sind zusätzlich so auszubilden, dass eine Brandausbreitung durch Flüssigkeitsbrände wirksam verhindert wird. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn:
 - Deckenränder, Decken- und Anschlussfugen sowie verbleibende Hohlräume von Durchdringungen nicht brennbar und flüssigkeitsdicht, z.B. mit Zementmörtel oder Beton, verschlossen werden oder mit umlaufenden und öffnungslosen Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Aufkantungshöhe von mind. 30 mm ausgeführt werden,
 - Rinnen und Bodeneinläufe in Decken, mit Ausnahme von Dichtungen- und Dichtungsmittel, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und
 - Rohrleitungen, die durch Decken der Garagengeschosse durchgeführt werden, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Dichtungs- und Verbindungsmittel sowie Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke sind aus brennbaren Baustoffen zulässig.

Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der unter lfd. Nr. A 2.2.2.1 genannten M-GarVO ist zu beachten:

- Zur Behinderung der Brandausbreitung sind bei Stellplätzen von weniger als 2,50 m Breite mindestens 0,20 m breite Trennstreifen anzuordnen.
- Abweichend von § 9 Abs. 2 M-GarVO sind zur Verringerung von Brandlasten und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten räumliche Abgrenzungen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge nach M-GarVO und Bereiche zum Abstellen von notwendigen Betriebsmitteln (z. B. Kehrmaschinen); Abgrenzungen dürfen nur aus nichtbrennbaren Gitterwänden bestehen.
- Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 M-GarVO dürfen keine brennbaren Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen abgestellt werden.
- Die Anforderungen an eine robuste Tragkonstruktion gelten als erfüllt für Verbundtragwerke aus nichtbrennbaren Baustoffen, die statisch konstruktiv so bemessen werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs angenommen werden muss. Dies gilt in der Regel als erfüllt, soweit
 - Stützen mindestens feuerhemmend und zusätzlich bei entsprechender Geschosshöhe über mindestens drei Geschosse durchlaufend ausgeführt sind; von der Anforderung feuerhemmend ausgenommen sind Stützen an offenen Außenwänden und außenliegenden Rampen (Außenstützen),
 - mechanische Verbindungen zwischen Trägern und Stützen die Feuerwiderstandsdauer der Stützen aufweisen und
 - Decken und Träger mit einer mechanischen Verbindung miteinander verbunden sind (z.B. Durchlaufdecken, Additivdecken oder Verbunddecken).